# Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist nach dem Aktiengesetz eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt, haften darüber hinaus aber nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Funktion des Kapitalgebers ist von der des Unternehmers streng getrennt. Die AG ist somit eine typische Kapitalgesellschaft, deren Kapitalanteile (Aktien) an der Börse frei gehandelt werden können, ohne dass der Bestand der Gesellschaft davon berührt wird. Große Unternehmen bevorzugen die Rechtsform der AG, da sie die Möglichkeit eröffnet, viele Geldgeber in die Beschaffung des notwendigen Eigenkapitals einzubeziehen. Mit der Aktienrechtsreform von 1994 wurde die AG aber auch für mittelständische Unternehmen attraktiv gemacht.

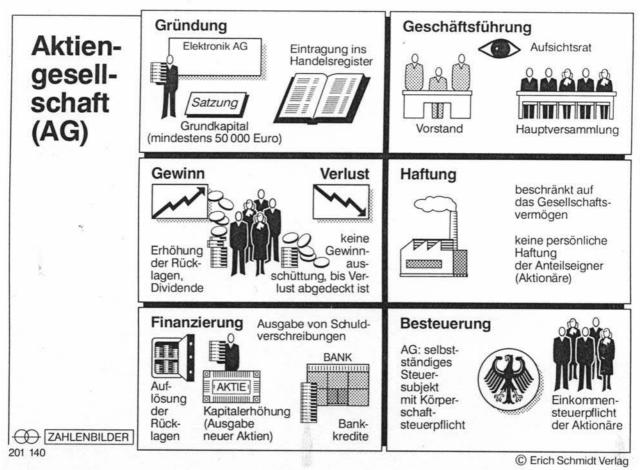
**Gründung:** Nach Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) wird die AG durch eine oder mehrere Personen gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Die Firma muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (z.B. AG) enthalten.

Geschäftsführung: Der vom Aufsichtsrat bestellte und kontrollierte Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Einmal jährlich treten die Aktionäre zur Hauptversammlung zusammen; diese bestellt den Aufsichtsrat, entlastet Vorstand und Aufsichtsrat und entscheidet über allgemeine Fragen der Satzung und der Kapitalgrundlage. Aktiengesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern unterliegen der Unternehmensmitbestimmung.

Kapitalorganisation: Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 50 000 Euro, zerlegt in Aktien zum Mindestnennbetrag von 1 Euro oder in nennwertlose Stückaktien, denen ein Anteil am Grundkapital von mindestens 1 Euro entsprechen muss. Die Aktionäre haben das Recht auf einen Anteil am Reingewinn (Dividende). Verluste werden aus den Rücklagen gedeckt. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

**Finanzierung:** Selbstfinanzierung ist aus den freien Rücklagen und durch Ausgabe neuer Aktien möglich. Fremdkapital erhält die AG durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und durch Bankkredite.

**Besteuerung**: Als juristische Person ist die AG selbstständiges Steuersubjekt und unterliegt deshalb der Körperschaftsteuerpflicht. Unter Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer sind die einzelnen Aktionäre ihrerseits einkommensteuerpflichtig.



( Quelle: Erich Schmidt Verlag, Zahlenbilder )

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist juristische Person und zeigt zugleich das charakteristische Merkmal der Kapitalgesellschaften: Die Verselbstständigung der den Betrieb tragenden Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern und die damit verbundene Beweglichkeit der Anteile. Da aber die Übertragbarkeit der Anteile erschwert ist, eignet sich die Rechtsform der GmbH im Wesentlichen nur für kleinere und mittlere Betriebe. Den Personengesellschaften ist die GmbH insofern verwandt, als die Gesellschafter weitgehende Mitverwaltungsrechte ausüben können.

**Gründung:** Die Gründung einer GmbH erfolgt durch Gesellschaftsvertrag in notarieller Form. Er enthält den Betrag des Stammkapitals und der von jedem Gesellschafter zu leistenden Kapitaleinlage. Die GmbH wird ins Handelsregister eingetragen.

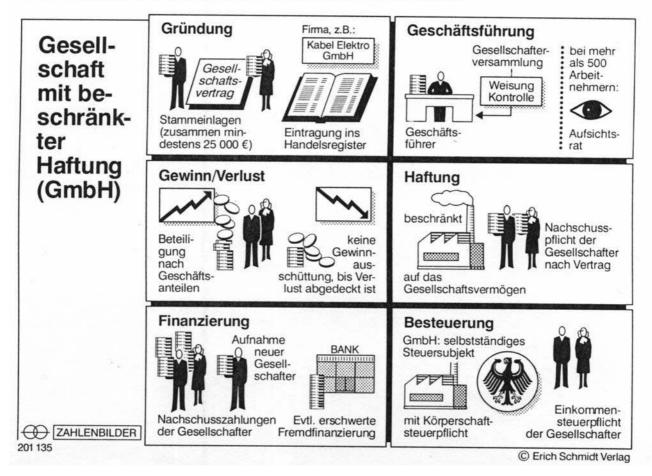
Geschäftsführung: Die GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden und nach deren Weisung handeln. Die Gesellschafterversammlung kontrolliert die Geschäftsführung, stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Reingewinns. Hat die GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer, muss ein Aufsichtsrat eingerichtet werden.

Kapitalorganisation: Das Stammkapital muss mindestens 25 000 €, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 100 € betragen und durch 50 € teilbar sein. Nach der jeweiligen Stammeinlage bestimmt sich der Geschäftsanteil, der veräußerlich, vererblich und teilbar ist. Die Haftung der GmbH ist beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine Nachschusspflicht der Gesellschafter vorsehen. Die Gewinnverteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Geschäftsanteile oder nach Gesellschafterbeschluss. Verluste vermindern das Kapital und damit die Einzelkapitalanteile. Bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals erfolgt keine Gewinnverteilung bis zur Abdeckung des Verlustes.

**Finanzierung:** Erhöhung des Eigenkapitals durch Nachschusszahlungen der Gesellschafter oder Aufnahme neuer Gesellschafter. Die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung sind begrenzt; sie können durch Vereinbarung einer Nachschusspflicht verbessert werden.

Besteuerung: Als juristische Person ist die GmbH selbstständiges Steuersubjekt und unterliegt deshalb der Körperschaftsteuerpflicht. Darüber hinaus werden die Anteilseigner zur Einkommensteuer veranlagt.

Auflösung: Die Auflösung der GmbH erfolgt durch Ablauf des Gesellschaftsvertrags, Beschluss der Gesellschafter, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Gerichtsbeschluss.



# Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Offene Handelsgesellschaft (OHG) stellt eine "erweiterte Einzelunternehmung" dar. Sie ist im Allgemeinen die Rechtsform kleiner und mittlerer Betriebe und zugleich die einfachste Form, in der sich Kaufleute zusammenschließen, um gemeinsam eine Firma zu führen, zu der sie das Kapital und ihr persönliches Können und Wissen beisteuern.

**Gründung:** Die Gründung einer OHG erfolgt in der Regel durch Gesellschaftsvertrag zwischen zwei oder mehr Personen. Ins Handelsregister werden Namen, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie die Firma, der Sitz und der Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft eingetragen.

Geschäftsführung: Alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet und vertreten das Unternehmen nach außen. Vertraglich kann anderes vereinbart werden. Für außergewöhnliche Geschäfte ist der Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten der Firma haftet jeder Gesellschafter unbeschränkt als Gesamtschuldner mit dem Privat- und dem Betriebsvermögen.

**Gewinn/Verlust:** Sieht der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vor, erhält jeder Gesellschafter einen Gewinnanteil von 4 % auf seine Kapitaleinlage; der darüber hinausgehende Gewinn wird zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter verteilt. Verluste werden ebenfalls nach Köpfen aufgeteilt. Jeder Gesellschafter kann jährlich bis zu 4 % seines Kapitalanteils für private Zwecke entnehmen.

**Finanzierung:** Die Kapitalbasis wird durch Erhöhung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter, nicht entnommene Gewinne oder Aufnahme neuer Gesellschafter erweitert. Die Kreditwürdigkeit einer OHG wird im Allgemeinen höher eingeschätzt als die einer Einzelunternehmung, da mindestens zwei Gesellschafter mit ihrem Gesamtvermögen haften.

**Besteuerung:** Die OHG ist kein selbstständiges Steuersubjekt. Es besteht eine Einkommensteuerpflicht der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung im Betrieb. Die Gehälter der geschäftsführenden Gesellschafter sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

**Auflösung:** Die Auflösung einer OHG erfolgt durch Ablauf des Gesellschaftsvertrags, Beschluss der Gesellschafter, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen oder gerichtliche Entscheidung. Mit dem Tod oder der Kündigung eines Gesellschafters scheidet dieser aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft als solche besteht jedoch weiter. Auch dazu sind andere vertragliche Regelungen möglich.



# Einzelunternehmung

Die Einzelunternehmung ist der Produktionsbetrieb oder die Erwerbstätigkeit eines einzelnen Unternehmers. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß die Geschicke des Betriebes unlösbar mit dem persönlichen Schicksal des Unternehmers verbunden sind. Dieser trifft alle Entscheidungen, trägt aber auch allein deren Folgen: So muß er einerseits für alle Verluste geradestehen, andererseits gehört ihm der gesamte Gewinn. Wegen ihrer einfachen Struktur ist die Einzelunternehmung die geeignete Rechtsform vor allem für kleinere und kleinste Betriebe. Sie ist in Deutschland auch am häufigsten verbreitet: Nach der Umsatzsteuerstatistik entfallen auf sie derzeit fast drei Viertel aller steuerpflichtigen Unternehmen.

**Gründung:** Die Gründung der Einzelunternehmung erfolgt formlos. In der Regel ist eine Eintragung ins Handelsregister notwendig. Die Firma der Einzelunternehmung ist eine Personenfirma, d.h. sie muß Vorund Familiennamen des Unternehmers enthalten.

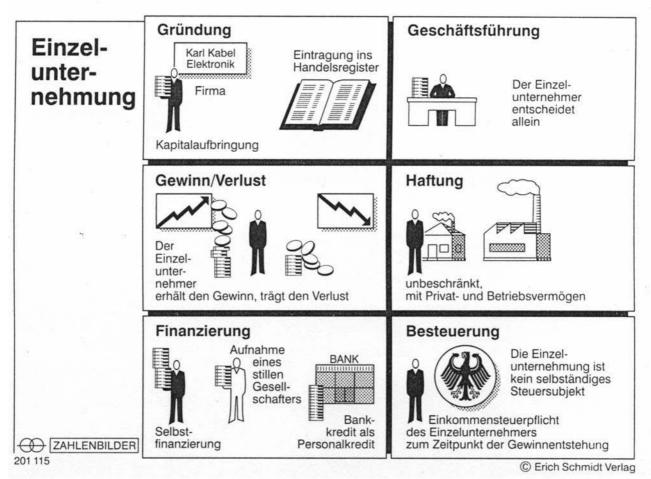
Geschäftsführung: Der Einzelunternehmer als alleiniger Eigentümer trifft alle Entscheidungen.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet der Einzelunternehmer unbeschränkt mit seinem Betriebs- und Privatvermögen.

Finanzierung: Die Eigenkapitalbasis entspricht dem Vermögen des Unternehmers. Ihre Erweiterung ist möglich durch Ansparung von Gewinnen (Selbstfinanzierung) oder durch Aufnahme eines stillen Gesellschafters. Fremdkapital erhält der Einzelunternehmer als Personalkredit. Wegen der engen Bindung des Betriebs an das persönliche Schicksal des Unternehmers ist das Kreditausfallrisiko für die Kreditgeber (Banken) relativ groß, so daß die Möglichkeiten, hohe und langfristige Kredite zu erhalten, in der Regel beschränkt sind.

Besteuerung: Wie alle Personenunternehmen ist die Einzelunternehmung kein selbständiges Steuersubjekt. Es besteht eine Einkommensteuerpflicht des Unternehmers zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung im Betrieb – also unabhängig davon, ob der Gewinn im Betrieb belassen oder für die private Haushaltsführung entnommen wurde.

**Auflösung:** Die Auflösung eines Einzelunternehmens erfolgt durch freiwilligen Entschluß, durch Konkurs oder durch den Tod des Inhabers.



( Quelle: Erich Schmidt Verlag, Zahlenbilder )

# Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist wie die OHG eine **Personengesellschaft**, deren Zweck darin besteht, ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma zu betreiben. Der Grundsatz der OHG – gleiche Rechte und gleiche Pflichten für jeden Gesellschafter – gilt für die KG jedoch nicht mehr. Sie ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß sie aus mindestens einem vollhaftenden (Komplementär) und mindestens einem teilhaftenden Gesellschafter (Kommanditist) besteht. Komplementär der KG kann auch eine juristische Person sein, z.B. eine GmbH (sie firmiert dann als GmbH & Co KG).

**Gründung:** Gesellschaftsvertrag und Eintragung ins Handelsregister; dabei wird auch die Einlage (Haftsumme) der Kommanditisten eingetragen.

Geschäftsführung: Die Geschäftsführung liegt allein bei den Komplementären. Die Kommanditisten besitzen lediglich ein Kontrollrecht.

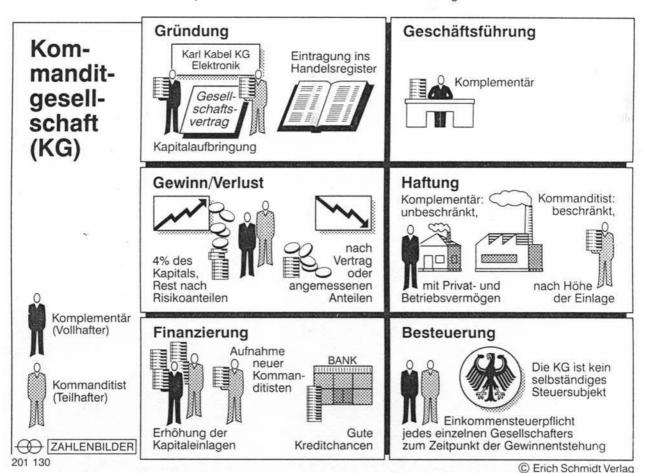
Haftung: Für die Verbindlichkeiten der Firma haftet der Komplementär unbeschränkt mit seinem Privatund Betriebsvermögen, der Kommanditist nur mit seiner Einlage.

**Gewinn/Verlust:** Jeder Gesellschafter erhält vom Gewinn bis zu 4 % seiner Kapitaleinlage. Der darüber hinausgehende Gewinn wird nach Vertrag "angemessen" verteilt, wobei der Komplementär wegen seines höheren Haftungsrisikos einen höheren Gewinnanteil erhält. Auch ein Verlust wird nach Vertrag "angemessen" aufgeteilt.

**Finanzierung:** Die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung sind größer als bei der OHG, da die KG neue Gesellschafter aufnehmen kann, die als Kommanditisten nur beschränkt haften und sich an der Geschäftsführung nicht zu beteiligen brauchen. Darin ähnelt die KG schon einer Kapitalgesellschaft. Auch die Voraussetzungen für die Aufnahme von Fremdkapital sind grundsätzlich günstig. Die Kreditgeber honorieren die relativ einfache Möglichkeit zur Erweiterung der Eigenkapitalbasis und die Transparenz der Haftungsverhältnisse.

Besteuerung: Als Personengesellschaft ist die KG kein selbständiges Steuersubjekt. Der Gewinn wird einheitlich von der Gesellschaft ermittelt, dann nach einem bestimmten Schlüssel auf die Gesellschafter verteilt und von diesen individuell versteuert.

Auflösung: Die Auflösung der KG erfolgt durch Kündigung oder Ablauf des Gesellschaftsvertrags, Beschluß der Gesellschafter, Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Komplementärs und durch den Tod eines Komplementärs, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.



( Quelle: Erich Schmidt Verlag, Zahlenbilder )